

§ 7 QuOJWDBbg (Brandenburg) — Gliederung

Qualifizierungsordnung Justizwachtmeisterdienst Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung gliedert sich wie folgt:

Fachtheorie I

zwei Monate fachtheoretische Ausbildung,

Fachpraxis

acht Monate Ausbildung bei den Ausbildungsstationen nach Absatz 2

Fachtheorie II

zwei Monate fachtheoretische Ausbildung und schriftliche Prüfung.

(2) Die Fachpraxis umfasst folgende Ausbildungsstationen:

drei Monate bei einem Landgericht,

drei Monate bei einem Amtsgericht,

einen Monat bei einer Justizvollzugsanstalt und

einen Monat bei einer Staatsanwaltschaft.

Die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts kann im Einzelfall statt der Ableistung der Fachpraxis an einem Landgericht nach Satz 1 Nummer 1 oder einem Amtsgericht nach Satz 1 Nummer 2 auch eine Ableistung der Fachpraxis an einem Fachgericht von bis zu einem Monat zulassen.

Zitiervorschlag: § 7 QuOJWDBbg (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QuOJWDBbg/7>